

Beilage VII.

Motiven-Bericht

des Landes-Ausschusses über die Gesetzesvorlagen, betreffend die Einführung des Grundbuches in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der Landtag hat in seiner 15. Sitzung vom 5. Februar 1896 folgenden Beschlufs gefaßt:

„Dem Landes-Ausschusse wird aufgetragen, über Einrichtung und Wirksamkeit der Grundbücher in Ländern, deren Grundbesitzverhältnisse mit jenen Vorarlbergs Ähnlichkeit haben, durch Vertrauensmänner eingehende und umfassende Informationen einzuholen, auf Grund derselben eventuell im Lande selbst weitere geeignete Erhebungen zu pflegen und das schließliche Ergebnis mit Bericht und allfälligen Anträgen in späterer Session dem Landtage in Vorlage zu bringen.“

Diesem Auftrage entsprechend, entsandete der Landes-Ausschufs die Abgeordneten Kohler und Fink als Vertrauensmänner und diese begaben sich über Anregung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers nach Steiermark, wo dieselben unter Leitung des k. k. Landesgerichtsrathes Herrn Dr. Kösch sich eingehend über die Einrichtung und die Wirksamkeit des Grundbuchs informirten. Schon vorher hatte der Landes-Ausschufs Zuschriften an die Landes-Ausschüsse von Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain gerichtet, und in denselben das Ansuchen gestellt, Mittheilung über die in den bezüglichen Ländern über das Grundbuch gemachten Wahrnehmungen hauptsächlich nach der Richtung zu erstatten, ob das Grundbuch genügende Gewähr für die Richtigkeit des Besitzstandes und dessen Veränderungen, sowie für die Genauigkeit des Lastenstandes biete, ob, abgesehen von den Legalisirungskosten, Klagen seitens der Bevölkerung hinsichtlich der Grundbuchskosten erhoben werden, und ob eine Aenderung der bestehenden Grundbuchsgesetze als nothwendig oder erwünscht betrachtet werde oder nicht.

Die Mittheilungen der Landes-Ausschüsse genannter Länder lauteten für das Grundbuch äußerst günstig. Die Bevölkerung habe sich in den betreffenden Ländern mit der Institution des Grundbuches längst vertraut gemacht und werde eine Aenderung der bezüglichen Vorschriften mit Ausnahme der Erleichterung des Legalisirungszwanges nicht angestrebt.

Der Bericht der nach Steiermark entsendeten Abgeordneten lautet für das Grundbuch ebenfalls günstig.

Der Schlußabsatz dieses Berichtes lautet:

„Wir können nicht umhin, nach der nun genommenen Einsicht in die Institution des Grundbuches die Ansicht auszusprechen, daß mit der dem Lande Vorarlberg in Aussicht gestellten Erleichterung des Legalisirungszwanges, diese Einrichtung als durchaus zweckmäßig zu betrachten und deren Einführung um so leichter möglich ist, als eine Kostenvermehrung gegenüber dem Verfachbuche nicht eintritt. Auch haben alle nebenbei eingezogenen Erkundigungen über das Grundbuch uns in dieser Ansicht nur bestärken können. Dieses Urtheil lautete ausnahmslos günstig.“

Die weiteren Beratungen hinsichtlich Einführung des Grundbuches wurden von einem vom Landes-Ausschuß eingesetzten Sub-Comité geführt. Auf Veranlassung desselben wurden in den verschiedenen Theilen des Landes Versammlungen abgehalten, zu denen die Gemeindevorsteher, die Obmänner der bestandenem Identificirungskommissionen oder in deren Verhinderung andere Mitglieder dieser Commissionen, dann Vertreter der Gerichte beigezogen wurden. Solche Versammlungen fanden statt in Bregenz, Dornbirn, Krumbach, Bezau, Schruns, Langen, Bludenz und Feldkirch und wurden von Delegirten des Landes-Ausschusses geleitet. Es handelte sich bei diesen Versammlungen hauptsächlich um die Erhebung jener eigenartigen Besitzverhältnisse, die bei Festsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage des Grundbuches berücksichtigt werden müssen, um bestehende Rechte zu schützen und zu schonen und Streitigkeiten zu vermeiden.

Die bei diesen Versammlungen erhobenen eigenartigen Besitzverhältnisse fanden bei der Berathung und Textirung der Gesetzesvorlagen soweit es nothwendig und durchführbar erschien die vollste Berücksichtigung.

Der Landes-Ausschuß stellte an das hohe k. k. Justizministerium das Ersuchen, zu den weiteren Beratungen des Sub-Comités einen Vertreter der k. k. Regierung zu entsenden. Die Regierung kam diesem Ersuchen insoweit nach, als sie zu den bezüglichen Verhandlungen den k. k. Landesgerichtsrath Dr. Kösch von Graz als „fachkundigen Beirath“ delegirte. Als weiterer Fachmann wurde seitens des Landes-Ausschusses Herr Dr. Schneider, Advokat in Bregenz, beigezogen.

In den bezüglichen Beratungen wurden nun die beiden Regierungsvorlagen und zwar jene über das zu erlassende Reichsgesetz, wie auch die über das zu beschließende Landesgesetz einer den Verhältnissen des Landes entsprechenden Modification unterzogen und hierauf auch vom Landes-Ausschuß in der in solcher Weise zustande gekommenen Fassung angenommen.

Mit Zuschrift vom 29. September 1896 Zl. 3559 wurden diese Gesetzentwürfe dem hohen k. k. Justiz-Ministerium mit dem Ersuchen unterbreitet, die Stellungnahme der k. k. Regierung zu denselben bekannt zu geben, wobei der Landes-Ausschuß es als wünschenswert bezeichnete, daß noch vor dem Zusammentritt des Landtages zwischen Regierung und Landes-Ausschuß ein volles Einverständnis erzielt werde, indem dieses sicher wesentlich zur Förderung der Landtagsarbeiten beitragen würde.

Mit Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Tirol und Vorarlberg vom 18. December v. J. Nr. 4651 Pr. wurde dem Landes-Ausschuß auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 14. December Zl. 20481 der Standpunct der Regierung zur Kenntniss gebracht und diese Mittheilung über neuerliche Eingabe des Landes-Ausschusses vom 23. December Zl. 4418 mit weiterem Ministerial-Erlaß vom 27. December Zl. 26719 (Statthaltereie-Erlaß vom 28. December No. 4781 Pr.) noch mit Bekanntgabe einiger Motive ergänzt.

Im Allgemeinen hat die Regierung den eigenartigen Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes Rechnung getragen und es wird bei der Besprechung der wichtigen Gesetzesbestimmungen darauf hingewiesen werden, in wiefern die ursprünglich vom Landes-Ausschuß vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen nach den Anschauungen der Regierung einer Änderung zugeführt werden sollten, oder zugeführt wurden.

A Reichsgesetz.

In Vorarlberg sind hinsichtlich des Besitzes noch Rechtsfäße in Geltung, welche aus dem alleanitischen Rechte stammen und im Volke durch Überlieferung fortleben. Hierzu gehören wohl in erster Linie die Rechts- und Besitzverhältnisse hinsichtlich der Alpen- und Weidgemeinschaften. Nach Jahrhunderte dauernder Übung werden solche Realitäten nicht als gemeinsames Eigenthum im Sinne der Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches behandelt, sondern es hat sich ähnlich wie bei einer Genossenschaft, der einzelne Antheilbesitzer den Beschlüssen der Mehrheit derselben zu fügen. Wohl kann der Einzelne seinen ideellen Antheil beliebig veräußern; es steht ihm aber nicht zu, im Sinne des § 830 allg. bürgerl. Gesetzbuches die Aufhebung der Gemeinschaft zu begehren.

Dieser Grundsatz hat allgemeine Geltung und es sind seit undenklicher Zeit im ganzen Lande nur vereinzelte Fälle vorgekommen, daß ein Antheilbesitzer eine gegentheilige Anschauung zur Geltung bringen wollte.

Es soll daher Sorge getragen werden, daß dieser geltende Rechtsgrundsatz bei Einführung des Grundbuches in Vorarlberg in Geltung verbleibe, beziehungsweise, daß ihm hiebei gebührende Rechnung getragen werde.

Soweit dieser Grundsatz bereits durch Statuten, Alpbücher, Verträge oder andere Urkunden Ausdruck gefunden hat und unter den Theilhabern der Alpen und Weidgemeinschaften in dieser Hinsicht volle Übereinstimmung herrscht, dürfte eine eigene gesetzliche Maßnahme nicht nothwendig fallen. Da aber die Zahl der Teilnehmer an Alpen- und Weidgemeinschaften mitunter eine außerordentliche ist, indem bei manchen dieser Gemeinschaften 100, 300, 500, ja bis 1000 Antheile bestehen, und daher bei Anlage des Grundbuches nicht immer eine volle Übereinstimmung aller Antheilbesitzer erzielt werden könnte und vielleicht Vereinzelte sich auf § 830 allg. bürgerl. Gesetzbuch berufen und den durch mehrhundertjährige Übung geltenden Rechtsfäße in Frage stellen und eine richterliche Entscheidung herbeiführen wollten oder könnten, so erscheint es zur Vermeidung von Streitigkeiten und zur Aufrechterhaltung des in volkswirtschaftlicher Beziehung so wichtigen faktisch bestehenden Rechtszustandes für geboten, durch eine reichsgesetzliche Bestimmung festzusetzen, daß bei den Alpen- und Weidgemeinschaften in Vorarlberg die Bestimmungen des § 830 allg. bürgerl. Gesetzbuch, nach welchem jedem Theilhaber in der Regel das Recht zusteht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, keine Anwendung finde, falls nicht durch Statuten, Verträge oder andere Urkunden das Rechtsverhältnis in anderer Weise geregelt sein sollte.

Bei der Wichtigkeit der Sachlage wurde nun im Reichsgesetz ein neuer Artikel I eingefügt und im ersten Absatz desselben die Nichtanwendung der bezeichneten Bestimmung des § 830 allgem. bürgerl. Gesetzbuch auf Alpen- und Weidgemeinschaften ausgesprochen.

Dieser Absatz des Artikel I wurde von der Regierung acceptirt und nur eine unwesentliche Textänderung desselben in Vorschlag gebracht.

Der Landes-Ausschuß hatte im Artikel I indessen noch in seinem ersten Entwurfe Bestimmungen aufgenommen hinsichtlich Constatirung anderer Rechtsverhältnisse der gemeinsamen Alpen und Weiden und bezüglich der grundbücherlichen Verschuldbarkeit der Alpantheile. Die bezüglichlichen Alinea lauteten:

„Über die Regelung der übrigen Rechtsverhältnisse der Alpen- und Weidgemeinschaften entscheidet, insoweit dieselbe nicht durch Statuten, Alpbücher, andere Urkunden, sowie durch mehr als eine dreißigjährige Übung unzweifelhaft erfolgt ist, bis zur Beendigung des Nichtigstellungsverfahrens die Mehrheit der Stimmen der Antheilbesitzer nach dem Verhältnisse ihrer Antheile.“

In allen diesen Fällen ist jedoch an dem Grundsätze festzuhalten, daß für jede Alpe nur eine Grundbucheinlage bestehen darf, eine grundbücherliche Belastung einzelner Weidrechte unzulässig, und insoweit solche bisher bestehen sollten, deren Beseitigung innerhalb einer höchstens zehnjährigen Frist zu erfolgen hat.“

Die bezüglichliche Begründung des Landes-Ausschusses, wie dieselbe zur Kenntnis der Regierung gebracht wurde, lautet:

„Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten einerseits und um andererseits der thatsächlich bestehenden Übung hinsichtlich weiterer Rechtsverhältnisse solcher Gemeinschaften Geltung zu verschaffen, wurde ferner die Bestimmung angefügt, daß bei der Regelung, d. h. der Feststellung der übrigen Rechtsverhältnisse, soweit dieselben nicht schon in den Statuten, Alpbüchern oder andern Urkunden in unzweifelhafter Weise erfolgt ist, oder soweit sie nicht auf einer vollständig nachweisbaren mehr als dreißigjähriger Übung beruhen, bis zur Beendigung des Richtigstellungsverfahrens die Mehrheit der Stimmen der Antheilbesitzer nach den Verhältnissen ihrer Antheile entscheidet.

In Consequenz dieser Bestimmung wurde in § 23 des Landesgesetzes unter *alinea* 5 ein Beifatz aufgenommen, wornach der Erhebungs-Commissär bei Ermittlung der Rechtsverhältnisse der Theilhaber (Miteigenthümer) von Alp- und Weidgemeinschaften in erster Linie die Statuten, Alpbücher oder andere derartige Urkunden, sowie die mehr als dreißigjährige Übung zu berücksichtigen hat.

Wenn aber die Rechtsverhältnisse sich auf diese Art nicht zweifellos feststellen lassen, so hat der Erhebungs-Commissär den Beschluss der Mehrheit der Antheilbesitzer (Miteigenthümer) zur Grundlage zu nehmen, welcher Beschluss nach dem Verhältnisse der Antheile zu fassen ist. In gleicher Weise wurde ein Zusatz in § 9 des Landesgesetzes aufgenommen, der sich auf die vorbezeichnete Bestimmung des § 23 bezieht.

Die Festsetzung der aufgeführten Bestimmungen in Artikel I des Reichsgesetzes und in den §§ 9 und 23 des Landesgesetzes sollen keineswegs bestehende Privatrechte einengen oder schädigen, sondern sie sollen nur die durch Jahrhunderte bestehenden und der Überlieferung und der Überzeugung der Bevölkerung entsprechenden Rechtsverhältnisse dieser Gemeinschaften auch bei Einführung des Grundbuches in Geltung und Kraft erhalten, insolange die Antheilbesitzer nicht selbst etwas anderes durch Annahme von Statuten auf genossenschaftlicher Basis, Erstellung von Verträgen u. s. w. rechtskräftig festsetzen.

Nachdem die Anlage und Führung des Grundbuches für den Fall, als die grundbücherliche Belastung einzelner Antheile an Alpen- und Weidgemeinschaften zulässig wäre und sonach für die einzelnen Antheile auch besondere Grundbuchseinlagen gemacht werden müßten, mit großen Schwierigkeiten und Arbeiten verbunden wäre, nachdem die grundbücherliche Verschuldbarkeit solcher einzelner ideeller Antheile als ein bedenkliches Extrem der Grundverschuldung erscheinen müßte und nachdem die Grundverschuldung eher eingedämmt als gefördert werden soll, so wurde sowohl aus technischen wie volkswirtschaftlichen Gründen dem Artikel I ein Zusatz beigefügt, wornach für jede Alpe- oder Weidgemeinschaft nur eine Grundbuchseinlage bestehen darf und die grundbücherliche Belastung einzelner Antheile als unzulässig erklärt wird.“

Diese Vorschläge wurden von der Regierung nur theilweise acceptiert, es müssen aber die bezüglichlichen Bestimmungen nach ihrer Anschauung nur im Landesgesetz, nicht aber im Reichsgesetze Aufnahme finden.

Die Bestimmung, daß hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Alpen im Allgemeinen unter Umständen die Mehrheit der Antheilbesitzer zu entscheiden habe, wurde von der Regierung abgelehnt. Diese Bestimmung verliert übrigens an Wert, wenn der I. Absatz des Art. I, beziehungsweise der nunmehrige Artikel I in Kraft tritt und damit das wichtigste Rechtsverhältnis gesetzlich geregelt ist; ferner nachdem bezüglich der Verschuldbarkeit der Antheile, wie später ausgeführt wird, der Mehrheit der Antheilbesitzer das Bestimmungsrecht thatsächlich zuerkannt wird.

Was die Verwaltung und alle ökonomischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Alpen betrifft, enthält das allg. bürgerl. Gesetzbuch hinsichtlich der Beschlussfassung seitens der Alpenbesitzer die nöthigen Bestimmungen und brauchen solche demgemäß keine Aufnahme ins Grundbuch zu finden.

Übrigens ist es nach den allgemeinen Grundbuchs-Bestimmungen ohnedem Aufgabe des Commissärs, für den Fall, als sich die Rechtsverhältnisse nicht unzweifelhaft bestimmen lassen, dem bestehenden Zustand Rechnung zu tragen und da werden natur- und sachgemäß ohnedem die Aussagen der Mehrheit in der Regel mehr Berücksichtigung finden, als die der einzelnen Antheilbesitzer.

Was nun die Verschuldbarkeit der einzelnen Theile betrifft, machte die Regierung den Vorschlag, es wolle die Nichtverschuldbarkeit derselben nicht ohne alle Einschränkung ausgesprochen werden, sondern die Entscheidung über diese Frage solle der Beschlussfassung der Mehrheit der Theilhaber überwiesen werden. Der Landes-Ausschuß schloß sich mit Majorität diesem Standpunkte an. Wie sehr auch die thunlichste Einschränkung der freien Verschuldbarkeit des Bodens aus volkswirtschaftlichen Gründen als wünschenswert angesehen werden muß, so mußten auch die gegen den ursprünglichen Antrag sprechenden Bedenken volle Berücksichtigung und Würdigung finden. Auch durfte der Umstand nicht übersehen werden, daß diese Bestimmung unter Umständen für einzelne außerordentlich drückend geworden wäre. Die Einführung des Grundbuchs soll aber mit thunlichster Schonung der bestehenden Verhältnisse erfolgen. Die Entscheidung der Frage der Verschuldbarkeit im engern Kreise der Aupgenossen und durch diese selbst gewährt weit größere Sicherheit, daß hiebei drückende Härten vermieden werden, indem die besondern Verhältnisse und Umstände bei der bezüglichen Beschlussfassung die nöthige Berücksichtigung finden können und sicher auch finden werden.

Die bezüglichen Bestimmungen fanden dem Vorschlage der Regierung entsprechend Aufnahme ins Landesgesetz und zwar durch Ergänzung der §§ 6, 9, 23, und durch Aufnahme des nunmehrigen § 37.

Bei den im Lande gepflogenen Erhebungen stellte es sich heraus, daß in einzelnen Gegenden des Landes noch ein eigenartiges Rechtsverhältnis an Bäumen besteht, indem diese mitunter den Gegenstand eines eigenthumsähnlichen, veräußerlichen und vererblichen Nutzungsrechtes bilden. Es kommt nämlich vor, daß über Bäume nicht der Besitzer des Bodens, sondern ein anderer verfügen kann. Ebenso giebt es Waldparzellen, deren Holztragnis nicht dem Eigenthümer des Grundes, sondern einem Zweiten zukommt.

Man glaubte aber hinsichtlich all' dieser ohnedem nicht so zahlreichen Fälle, nicht wie es in Tirol geschah, besondere reichsgesetzliche Bestimmungen vorschlagen und anstreben zu sollen, weil diese eigenartigen Besitzverhältnisse durch Eintragung derselben in das Lastenblatt des Grundbuchs in gleicher Form wie die Eintragung von Pfandrechten und Servituten genügend gesichert und berücksichtigt erscheinen.

Artikel II. Alle wie immer gearteten Servituten sollen nach der Landesgesetz-Vorlage im Grundbuche Aufnahme finden. Der Tiroler Landtag hat bekanntlich Wege- und Wasserleitungsservituten, die auf Erziehung beruhen, hievon ausgenommen.

Der Wunsch nach Aufnahme aller Servituten kam in allen im Lande veranlaßten Versammlungen zum Ausdruck.

Nachdem aber der Ausführung dieser Bestimmung doch manche Schwierigkeiten entgegenstehen und die volle Regelung und Geltendmachung längere Zeit in Anspruch nimmt, empfiehlt es sich, die im Artikel I der Regierungsvorlage, über Eintritt der Rechtsfolge des Verschämnisses der ersten Ediktalfrist im Richtigtellungsverfahren hinsichtlich der anzumeldenden Grunddienstbarkeiten, soweit sich diese auf Erziehung gründen, vorgesehene Frist von 10 Jahren, in Artikel II der Vorlage auf 20 Jahre auszudehnen. Damit erscheint die Besorgnis behoben, daß durch Einführung des Grundbuchs der Verlust alter Rechte aus Übersehen oder Nachlässigkeit häufig bewirkt werden könnte.

Die Regierung schlägt im Erlasse des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 14. December v. J. 3. 20481 vor, die Anmeldefrist auf 10 Jahre herabzusetzen.

Der Landes-Ausschuß hielt aber in Rücksicht auf die früher vorgebrachten Gründe seinen ursprünglichen Antrag aufrecht. Wenn in Tirol, wo doch von der Aufnahme der meisten Wasser- und Wegservitute ins Grundbuch abgesehen wurde, doch eine 10 jährige Anmeldefrist verlangt und gewährt wurde, so erscheint es wünschenswert für Vorarlberg, das die Aufnahme aller Servituten anstrebt, eine längere Frist zu erwirken.

Artikel V. Bei Abtrennungen von Theilen einzelner Grundparzellen wird die Behandlung nach den Grundbuchsvorschriften eine etwas umständlichere, als jetzt beim Verfachbuche. Unter andern müssen Pläne hiezu angefertigt werden. Es wäre sonach sehr erwünscht, wenn zur Erleichterung des Verfahrens über Einschreiten der Partei der k. k. Evidenzhaltungs-Geometer solche Pläne unentgeltlich anzufertigen hätte. Die Aufnahme kann ja bei der ohnedem im Gesetze vorgesehene Vereinfachung der Gemeinden seitens des Geometers erfolgen. Die Einführung des Grundbuchs in Vorarlberg wird dem

Staate in Folge der durchgeführten Identificierung verhältnismäßig nicht so viele Kosten verursachen, und so dürfte er sich um so eher zu dieser Concession herbeilassen.

Nach den gepflogenen Erhebungen sind übrigens die Fälle solcher Abtrennungen in Vorarlberg nicht so zahlreich. Nach Mittheilung der k. k. Evidenzhaltungs-Geometer kommen nach einem zehnjährigen Durchschnitt im Bezirke Bregenz circa 6 Fälle in einer Gemeinde vor, im Bezirke Feldkirch variiren dieselben nach der Größe der Gemeinden zwischen 0·2 und 31·2, in Bludenz endlich erfolgen in den Berggemeinden 1—2, in den Thalgemeinden 2—4 solcher Trennungen.

Diesen Artikel will die Regierung nicht acceptiren. Im Erlasse des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 27. December v. J. Z. 26.719 wird hierüber Folgendes hervorgehoben:

„Dem Artikel V, betreffend die mientgeldliche Aufertigung von Theilungsplänen durch die Evidenzhaltungsgeometer könnte wegen der hiedurch bedingten Beeinträchtigung der eigentlichen Evidenzhaltungsaufgabe der Vermessungsorgane des Grundsteuerkatasters nicht zugestimmt werden. Insofern jedoch ein Bedürfnis besteht, für die grundbücherliche Theilung von Catasterparzellen eine Erleichterung für die Parteien zu schaffen, wird auf die im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachte diesbezügliche Regierungsvorlage (Nr. 1250 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen) hingewiesen.“

Der Landes-Ausschuß hielt aber auch hinsichtlich dieses Artikels seinen ursprünglichen Antrag aufrecht. Eintheils ist die im Erlasse angegedeutete Regierungsvorlage noch nicht Gesetz, andertheils würden etwas weitgehendere Begünstigungen für Vorarlberg, als sie durch bezeichnete Regierungsvorlage in Aussicht stehen, als wünschenswert erscheinen, und endlich kommen diese Trennungen nicht so häufig vor, daß die Evidenzhaltungsgeometer durch Aufertigung der Theilungspläne ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen würden.

Artikel VI. Durch das in die Regierungsvorlage aufgenommene Institut der Legalisatoren werden gegenüber andern Ländern wesentliche Erleichterungen hinsichtlich des Legalisierungszwanges geschaffen. An den zu diesem Artikel gehörenden 13. Paragraphen wurden nur wenige Änderungen vorgenommen.

In den §§ 1 und 2 wurde hinsichtlich des Rechtes der Gemeinden auf Bestellung von Legalisatoren schon in der ursprünglichen Vorlage des Landes-Ausschusses eine bestimmtere, dieses Recht besser zum Ausdruck bringende Fassung gewählt.

In den weiteren Paragraphen, die zudem in der ersten Landes-Ausschuß-Vorlage theilweise in andere Reihenfolge gelangten, wurde mehrfach dem Bezirksrichter, der doch die Verhältnisse besser zu kennen in der Lage ist, die dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zugeordneten Funktionen übertragen.

Das Institut der Legalisatoren soll ein bleibendes sein und ohne Zustimmung des Landtages nicht aufgehoben werden können. Aus diesem Grunde wurde § 14 mit einer dahingerichteten Bestimmung neu aufgenommen.

Die Regierung sprach sich gegen die an mehreren §§ dieses Artikels vorgenommenen Änderungen aus. Sie wünschte, daß derselbe im unveränderten Wortlaute Aufnahme finde, wie Artikel V des von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfes für Tirol.

Gegen § 14 dieses Artikels, wornach das Institut der Legalisatoren in Vorarlberg nur mit Willen des Landtages aufgehoben werden darf, erhob die Regierung aus dem Grunde Bedenken, weil nach ihrer Anschauung die in dieser rein civilrechtlichen Frage begründete ausschließliche Competenz der Reichsgesetzgebung durch einen Beschluß des Landtages und zu dem ohne zwingenden Grund gerade nur zu Gunsten eines einzigen Landes beschränkt werden will.

Der Landes-Ausschuß hat in seinem jetzigen Elaborate den Anschauungen der Regierung thunlichst Rechnung getragen.

Indessen hielt er seinen früheren Standpunkt aufrecht, daß in der Regel in jeder Gemeinde ein Legalisator zu bestellen sei und daß die Bestellung auf Grund der von den Gemeindeauschüssen gemachten Vorschläge erfolgen solle. In dem für Tirol beschlossenen Gesetze ist von einem Vorschlagsrechte

der Gemeinden nichts enthalten, bezüglich der Orte, für welche Legalisatoren zu bestellen sind, ist darin nur festgesetzt, daß solche nach Bedarf für das Gebiet je einer Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden aufzustellen seien.

Der Landes-Ausschuß hielt es für nothwendig, daß in dieser Hinsicht die Rechte der Gemeinden genauer präcisiert werden.

Nach dem für Tirol beschlossenen Gesetze ist im § 8 des Artikels V (unseres Artikels VI) dem Legalisator die Beglaubigung einer Unterschrift nur innerhalb seines Amtsgebietes gestattet. Im ursprünglichen Regierungs-Entwurf war diese Beschränkung nicht enthalten. Im allgemeinen muß diese Einschränkung gebilligt werden. Ohne nähere Präcisierung des Wortes „Amtsgebietes“ könnte aber dieselbe doch nicht empfohlen werden.

Eingaben fürs Grundbuch werden oft von Personen, von denen die einen in dieser und die anderen in einer andern Gemeinde wohnen, unterfertigt und da wäre denn doch zu viel verlangt, wenn jede ihre Unterschrift beim Legalisator in der Aufenthaltsgemeinde beglaubigen lassen müßte. Ebenso könnte es fraglich erscheinen, ob ein Legalisator berechtigt sei, die Unterschriften auf Urkunden zu legalisieren, die sich auf Realitäten, die in einer andern Gemeinde liegen, beziehen.

Der Landes-Ausschuß schlägt nun vor, in § 8 ein neues Alinea aufzunehmen, wornach eine volle Klarstellung bezüglich des Wirkungskreises beziehungsweise des Amtskreises der Legalisatoren gegeben ist.

§ 14 wurde vom Landes-Ausschuß aufrecht erhalten. Wenn auch von der jetzigen Regierung gewiß nicht zu befürchten ist, daß sie das Institut der Legalisatoren wieder beseitigen wolle, da ja Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister im Abgeordnetenhaus erklärt hat, daß er vielmehr keinen Anstand nehme, für den Fall, als sich diese Einrichtung bewähre, sie auch in den übrigen Kronländern einzuführen gewillt sei, so trägt es doch sicher zur Beruhigung bei, wenn eine Bestimmung, wie sie § 14 enthält, ins Gesetz Aufnahme findet, damit dadurch die Aufrechterhaltung des Instituts bleibend gewährleistet und nicht von dem guten Willen einer künftigen Regierung abhängig gemacht wird.

Zu Artikel VII hatte der Landes-Ausschuß im ersten Entwurfe folgenden Zusatz in Antrag gebracht: „Für Gemeinden, welche mehr als 10 Kilometer vom Gerichtssitze entfernt sind, ist jährlich mindestens zweimal auf Ansuchen der Gemeindevorsteherung ein gerichtlicher Amtstag entweder in der Gemeinde selbst, oder in einer nicht mehr als 10 Kilometer entfernten Nachbargemeinde abzuhalten.“

Die Regierung sprach sich gegen diesen Zusatzantrag aus. In Rücksicht darauf, daß in der neuen Civilprozessordnung ohnedem für Abhaltung solcher Gerichtstage vorgesorgt, und deren Zulässigkeit speziell zum Zwecke der Urkundenaufnahme durch Artikel VII des jetzt vorliegenden Gesetzes ausgesprochen ist, entschied sich der Landes-Ausschuß mit Majorität für das Fallenlassen des ursprünglichen Antrages.

Bei Artikel XI hatte der Landes-Ausschuß ursprünglich eine Textirung beschlossen, wornach die 10jährige Gebührenfreiheit für grundbücherliche Eintragungen von Pfandrechtsübertragungen für jeden Gerichtssprengel von jenem Zeitpunkt an beginne, an dem das Gesetz für den ganzen Umfang des Gerichtssprengels in Wirksamkeit getreten ist. Der Regierungsentwurf will die 10jährige Gebührenfreiheit von jenem Zeitpunkte an berechnet wissen, in welchem das Gesetz in den betreffenden Catastralgemeinden in Wirksamkeit tritt.

Die Regierung blieb auf ihrem ursprünglichen Standpunkte, und nachdem hienach doch in jeder Gemeinde die bezügliche Gebührenfreiheit 10 Jahre aufrecht bleibt, so nahm der Landes-Ausschuß in diesem Punkte die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder auf.

Zu der ursprünglichen Vorlage des Landes-Ausschusses hatte folgender Artikel XII Aufnahme gefunden: „Artikel XII: Wenn bei Zwangsversteigerung einer Liegenschaft der Versteigerungstermin in einen Zeitpunkt fällt, in welchem die zum Zwecke der Richtigstellung eines Grundbuches in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1871 N.-G.-Bl. Nr. 96 festgesetzte Ediktalfrist (§§ 5 und 6 des bezogenen Gesetzes) noch nicht verstrichen ist, so kommen bezüglich der im Grundbuche noch nicht eingetragenen dinglichen Lasten die für das Exekutionsverfahren im Geltungsgebiete des Verfachbuches wirksamen Bestimmungen zur Anwendung.“

Die Regierung erklärte sich für Streichung dieses Artikels, weil in Aussicht stehe, daß in Vorarlberg Grundbücher nicht vor dem Inlebenreten der neuen Executionsordnung zur Wirksamkeit gelangen werden und dann bei Bestand von Grundbüchern die allgemeinen Vorschriften dieser Executionsordnung zur Anwendung kommen.

Insofern jedoch gleichwohl Übergangsbestimmungen für die Zeit der nicht vollendeten Grundbuchsanlage ein Bedürfnis seien, nämlich für den Fall, als der Versteigerungstermin in einen Zeitpunkt fällt, in welchem die Anmeldungsfrist im grundbücherlichen Richtigstellungsverfahren noch nicht verstrichen ist, könne diesem Bedürfnisse auf Grund des Artikels XVI. des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung entsprochen werden. Artikel XIII, nimmehr Artikel XII, wurde nach der Regierungsvorlage Artikel X unverändert aufgenommen. Nach den gepflogenen Erhebungen kommen in Vorarlberg mehrfach Gebäude vor, die nach materiellen Antheilen getheilt sind. Durch Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1879, R.-G.-Bl. No. 50 auf Vorarlberg wird den bezüglichlichen Rechtsverhältnissen in vollem Maße Rechnung getragen.

B. Landesgesetz.

Nachdem bereits in den Ausführungen zum Reichsgesetzentwurf die im Landesgesetze aufzunehmenden Bestimmungen über die Art und Weise der Erhebung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Besitzes gemeinschaftlicher Alpen und Weiden und der grundbücherlichen Verschuldbarkeit der einzelnen Antheile ihre Erörterung fanden, so ist an dieser Stelle über die bezüglichlichen Zusätze zu den §§ 6, 9 und 23 und den neu aufgenommenen § 37 hier nicht mehr weiteres zu bemerken.

In § 7 wurde festgesetzt, daß bei den Wohngebäuden nebst der Hausnummer auch der Name der Straße beizusetzen sei.

§ 12 wurde dahin ergänzt, daß das Realregister über alle Catastraldaten, insbesondere über Flächenmaß und Reinertrag der Liegenschaften Aufschluß zu geben habe.

In § 23 wurde außer dem schon früher besprochenen Zusätze auch die Bestimmung aufgenommen, daß sich die Erhebungen nicht nur auf die auf den Liegenschaften haftenden Feld- und Hauservituten, sondern auch auf die Reallasten, die für öffentliche Zwecke bestehen, zu erstrecken haben.

Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgte zur Erzielung der möglichst vollständigen Aufnahme aller auf einer Liegenschaft haftenden Lasten.

Bei den im Lande gepflogenen Erhebungen stellte sich heraus, daß vielfach Theile einer einzelnen Grundparcelle verschieden belastet sind. Dieser Umstand muß bei Anlage des Grundbuches zur Wahrung der Pfandrechte volle Berücksichtigung finden und es wurde daher in einem Zusatz zu § 24 festgesetzt, daß, wenn sich im Laufe des Richtigstellungsverfahrens herausstelle, daß Bestandtheile eines Grundbuchkörpers verschieden belastet seien und sich nicht eine Einigung der Gläubiger hinsichtlich der Priorität des Pfandrechtes oder aber eine Ablösung der Hypothekarschulden erzielen lasse, so habe die Zerlegung des Grundbuchkörpers in so viele Grundbuchkörper, als sich Belastungsgruppen ergeben, von Amtswegen zu erfolgen.

Der dem Landes-Ausschuß bezüglich des § 24 in Antrag gebrachte Zusatz erhielt die Zustimmung der Regierung. Diese schlug nur eine etwas andere, dem Sinne nach jedoch nicht abweichende Fassung desselben vor, und der Landes-Ausschuß acceptirte dieselbe.

§ 34 erhielt eine Ergänzung, nach welcher nach Ablauf der ersten Ediktalfrist jene Personen, für die bis zu diesem Termine auf einem Grundbuchkörper dingliche Rechte eingetragen wurden, von den erfolgten Eintragungen durch Mittheilung eines summarischen Auszuges aus dem Lastenblatte zu verständigen sind.

Zu § 34 wurde noch nachträglich ein weiterer Absatz beigefügt, wornach die Gerichte verpflichtet werden, alljährlich und zwar bis zum Ablaufe der im Artikel I des Reichsgesetzes festgesetzten Frist, die Bevölkerung auf die hinsichtlich der Anmeldung von Servituten bestehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 38 nunmehr 40 wurde, wie es auch in Tirol geschah, ursprünglich dahin abgeändert, daß die Zeit der Inkrafttretung des Gesetzes durch ein besonderes Landesgesetz festzusetzen sei. Durch diese Bestimmung würde bestehenden Bedenken, es könnten unter Umständen die gestellten Forderungen hinsichtlich unseres Landes im Reichsgesetze weniger Berücksichtigung finden, wenn das Landesgesetz ohne weiteres Botum des Landtages zur Durchführung gelangen könnte, Rechnung getragen.

Dieser Bestimmung gegenüber drückte indessen die Regierung den Wunsch aus, die Wirksamkeit des Gesetzes sollte mit dem Tage seiner Kundmachung beginnen. Um nun einestheils den Anschauungen der Regierung zu entsprechen, andererseits aber auch den aufgeführten Bedenken Rechnung zu tragen, entschied sich der Landes-Ausschuß für den nunmehr in den Landesgesetzentwurf aufgenommenen § 40, wonach das Gesetz gleichzeitig mit den Artikeln I und IV des Reichsgesetzes in Wirksamkeit tritt.

Endlich machte die Regierung darauf aufmerksam, daß in Folge der Einführung des Grundbuches die Abänderung des Landesgesetzes vom 15. October 1868 L.-G.-Bl. No. 46 nöthig erscheine und falls nicht die Erlassung einer besondern Novelle hierüber vorgezogen werden sollte, eine bezügliche Bestimmung in den Landesgesetzentwurf über die Grundbuchsanlage aufzunehmen wäre.

Das Gesetz vom 15. October 1868 setzt die Normen hinsichtlich Theilung der Grundparzellen fest und erscheint als sehr wichtig, daß diese Bestimmungen auch fortan wie bisher analoge Anwendung finden. Der Landes-Ausschuß hat daher im Einverständnisse mit der Regierung den § 39 neu in den Entwurf aufgenommen und bedarf derselbe wohl keiner weiteren Begründung.

Einige vorgenommene Änderungen mehrerer anderer Paragrafen sind von unwesentlicher Bedeutung.

Der Landes-Ausschuß stellt folgende

A n t r ä g e :

Der h. Landtag wolle beschließen:

- „1. dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Aulegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben wird die Zustimmung ertheilt;
2. Die k. k. Regierung wird ersucht, das verfassungsmäßige Zustandekommen eines mit der anliegenden Beilage übereinstimmenden Reichsgesetzes zu erwirken.“

Bregenz, den 5. Jänner 1897.

Der Landes-Ausschuß.

Martin Thurnher, Referent.

Beilage VII A.

Landes-Ausschuss-Vorlage.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften, sowie das Real-Executionsverfahren betreffende Anordnungen erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ansehung von Gemeinschafts-Alpen und Weiden findet die Bestimmung des § 830 des a. b. G.-B. über die Befugnis jedes Theilhabers, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, keine Anwendung, sofern das Gegentheil nicht in den Statuten oder Verträgen der Gemeinschaft ausdrücklich bestimmt ist.

Artikel II.

Die im § 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, N.-G.-Bl. Nr. 96, angegebene Rechtsfolge des Verfahrens der ersten Edictalfrist im Richtigstellungsverfahren tritt bei der ursprünglichen Anlegung der Grundbücher hinsichtlich der anzumeldenden Grund-

diensbarkeiten erst zwanzig Jahre nach Ablauf des zweiten Edictaltermines (§ 14 des bezogenen Gesetzes) ein, wofern die Erwerbung der Grunddienstbarkeit sich auf die Ersizung gründet und die Ersizungszeit schon vor dem Tage der Eröffnung des Grundbuches vollendet war.

Artikel III.

Von den grundbücherlichen Eintragungen (auch Löschungen), welche in dem durch das Gesetz vom 25. Juli 1871, N.-G.-Bl. Nr. 96, geregelten Richtigstellungsverfahren vorgenommen werden, sind die Parteien nach Maßgabe der §§ 123 und 124 des allgemeinen Grundbuchgesetzes zu verständigen.

Sollte bei der ursprünglichen Anlegung der Grundbücher eine Partei von einer in dem erwähnten Verfahren erfolgten Einverleibung, welche sie aus dem Grunde der Ungiltigkeit bestreiten zu können vermeint, nicht vorschriftsmäßig verständigt worden sein, so beginnt die im § 64 des allgemeinen Grundbuchgesetzes für die Erlöschung des bezüglichen Klagerechtes gegen dritte Personen bestimmte dreijährige Frist erst mit dem Ablaufe des zweiten Edictaltermines (§ 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, N.-G.-Bl. Nr. 96).

Artikel IV.

Die Correspondenzen in Angelegenheiten der Grundbuchanlegung im Verkehre zwischen den Gerichten, beziehungsweise den Grundbuchsanlegungscommissären und den Interessenten sind portofrei.

Artikel V.

Die in § 74 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, N.-G.-Bl. Nr. 95 und im Gesetze vom 23. Mai 1883, N.-G.-Bl. Nr. 83 bei Abschreibung eines Theiles einer Liegenschaft einer Grundbucheinlage vorgeschriebenen Theilungspläne sind über Ersuchen der Partei vom k. k. Evidenzhaltungs-Geometer unentgeltlich anzufertigen.

Artikel VI.

Der Kreis der zur Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften auf Privaturkunden berufenen Organe wird erweitert, wie folgt:

§ 1.

Der gerichtlichen oder notariellen Legalisirung der Unterschriften von Privaturkunden ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Beglaubigung der Unterschriften durch die als Legalisatoren in Grundbuchsachen bestellten Vertrauensmänner gleichzuachten. Doch kann auf Grund einer von dem Legalisator beglaubigten Urkunde eine grundbücherliche Eintragung nur im Lande Vorarlberg vorgenommen werden.

§ 2.

Zu der Regel ist für jede Gemeinde über Antrag des Gemeindeausschusses ein Legalisator zu bestellen. Ausnahmsweise kann für das Gebiet mehrerer benachbarter Gemeinden nur ein Legalisator bestellt werden. Beim Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse kann die vom Gemeindeausschusse verlangte Bestellung eines Legalisators nicht verweigert werden.

§ 3.

Zum Amte eines Legalisators ist nur derjenige geeignet, welcher nach dem Gesetze nicht von der Wählbarkeit zum Mitgliede eines Gemeindeausschusses ausgeschlossen ist, welcher ferner in dem Gebiete, auf welches sich seine Amtswirksamkeit erstrecken soll, seinen ordentlichen Wohnsitz hat und von welchem nach seinen Eigenschaften und Verhältnissen eine verlässliche und dem Zwecke entsprechende Erfüllung seiner Aufgabe zu erwarten ist.

§ 4.

Die Bestellung der Legalisatoren erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes auf Grund der von den Gemeindeausschüssen gemachten Vorschläge.

Gegen die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten, womit die Bestellung eines von dem Gemeindeausschusse vorgeschlagenen Legalisators verweigert wird, steht dem Gemeindeausschusse die Beschwerde an den Justizminister offen. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der bezüglichen Entschliessung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen.

§ 5.

Dem Legalisator liegt ob, sich eines Amtssiegels zu bedienen, welches den österreichischen Adler, den

Vor- und Zunamen des Legalisators, seine Amtseigenschaft und den Namen seines Wohnsitzes zu enthalten hat.

§ 6.

Vor Antritt des Amtes hat der Legalisator einen Eid nach folgender Eidesformel abzulegen;

„Ich schwöre dem Kaiser treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich beobachten und mein Amt als Legalisator in Grundbuchssachen nach Vorschrift der Gesetze genau und gewissenhaft versehen zu wollen, so wahr mir Gott helfe!“

Die Abnahme des Eides erfolgt durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz. Dieser kann mit der Vornahme der Beeidigung den betreffenden Bezirksrichter betrauen.

§ 7.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz bestimmt den Tag des Beginnes der Wirksamkeit des Legalisators.

§ 8.

Der Legalisator darf die Echtheit einer Unterschrift nur innerhalb seines Amtsgebietes und nur dann beglaubigen, wenn ihm die Partei, um deren Unterschrift es sich handelt, persönlich bekannt ist, oder deren Identität durch zwei verlässliche Zeugen bestätigt wird und wenn die Partei die Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterfertigt oder die auf der Urkunde befindliche Unterfertigung von ihm als die ihrige anerkennt.

Ob die Feststellung der Echtheit der Unterschrift in dieser oder jener Art erfolgte, hat der Legalisator in der Echtheitsclausel auf der Urkunde ausdrücklich anzugeben, ferner hat derselbe Ort und Tag der Amtshandlung, nebst seiner amtlichen Unterschrift und dem Amtssiegel beizufügen. Auch ist die Clausel mit der Geschäftszahl, unter welcher die Amtshandlung in dem von ihm zu führenden Legalisierungsregister erscheint, zu versehen und der Betrag der eingehobenen Legalisierungsgebühr (§ 10, Absatz 1 und 2) ersichtlich zu machen:

Außer den Unterschriften solcher Personen, die im Amtsgebiete des Legalisators wohnen, darf derselbe auch die Unterschriften anderer Personen beglaubigen, wenn es sich um Urkunden handelt, die sich auf eine in der Gemeinde liegende Realität beziehen oder wenn wenigstens eine von den in der betreffenden

Urkunde unterfertigten Personen innerhalb des Amtsgebietes ihren Wohnsitz hat.

§ 9.

In Sachen, in welchen der Legalisator selbst betheiligt ist, darf derselbe bei sonstiger Nichtigkeit der Beurkundung keine Beglaubigung von Unterschriften vornehmen.

Auch ist dem Legalisator die Beglaubigung von Unterschriften untersagt, wenn in der Urkunde eine Verfügung zum Vortheile seiner Ehefrau, seiner Eltern, Kinder oder Geschwister, der Geschwister seiner Ehefrau, der Ehegatten seiner Kinder oder Geschwister aufgenommen erscheint.

§ 10.

Dem Legalisator ist für die Beglaubigung einer Unterschrift von der Partei in der Regel eine Gebühr zu entrichten. Das Nähere ist vom Justizminister im Verordnungswege derart festzusetzen, daß die Kosten der Beglaubigung einer Unterschrift durch den Legalisator, jene einer gerichtlichen Legalisirung nicht übersteigen.

Sind auf einer Urkunde die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu beglaubigen, so beträgt die Legalisirungsgebühr für die zweite und jede weitere Unterschrift die Hälfte der gemäß Alinea 1 festzusetzenden Gebühr.

Die von dem Legalisator vorgenommenen Beglaubigungen unterliegen der für gleichartige notarielle Legalisirungen zu entrichtenden Stempelgebühr.

Zu Angelegenheiten, bei denen es sich um Werte von nicht mehr als 100 fl. handelt und die im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 109, als geringfügige Grundbuchsachen erscheinen, entfällt die Entrichtung jeder Legalisirungs- und Stempelgebühr.

§ 11.

Der Legalisator besorgt bei Ausübung seines Amtes Geschäfte der Justizverwaltung und untersteht der Aufsicht des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 3), und der Disciplinargewalt des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz.

Dieser ist ermächtigt, den Legalisator wegen Ordnungswidrigkeiten in Geldstrafen bis zu 100 fl. zu Gunsten des Armenfondes des Wohnsitzes des Legalisators zu verfallen, nöthigenfalls dessen Suspension vom Dienste zu verfügen, und wenn sich ergeben sollte, dass der Legalisator die Eignung zu dem Amte nicht besitzt, sowie im Falle erwiesener Vertrauensunwürdigkeit dessen Entlassung auszusprechen.

Gegen Verfügungen des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz kann der Legalisator die Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten ergreifen.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der betreffenden Verfügung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen.

Beschwerden gegen die Suspension vom Dienste haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Fortführung einer gegen den Legalisator eingeleiteten Disciplinaruntersuchung hat ein freiwilliger Amtsverzicht desselben keinen Einfluss.

§ 12.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wie weit für den Schaden, welcher in Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des Legalisators durch dessen Verschulden verursacht wird, die betreffenden Gemeinden oder das Land zu haften haben.

§ 13.

Die zum Zwecke der Bestellung, Beaufsichtigung und Enthebung des Legalisators erforderlichen Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit. Diese erstreckt sich auf alle Eingaben und Beilagen, Protokolle und Ausfertigungen, welche zu diesem Zwecke zu dienen bestimmt sind, sowie auf das Legalisierungsregister.

§ 14.

Das Institut der Legalisatoren in Vorarlberg wird nur über Antrag oder mit Zustimmung des Landtages dieses Landes aufgehoben.

Artikel VII.

Verträge und Erklärungen über die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung dinglicher Rechte an Liegenschaften sind auf mündliches Ansuchen der Parteien bei dem Grundbuchsgerichte in Protokollform durch einen richterlichen Beamten unter Beziehung eines beeideten Schriftführers unentgeltlich aufzunehmen, wofern die sofortige Verbücherung einer solchen Protokollarurkunde beabsichtigt wird.

Der die Aufnahme der Urkunde besorgende Beamte hat, wenn ihm die einschreitenden Parteien nicht persönlich bekannt sind, behufs Feststellung der Personidentität sich nach den in Betreff der gerichtlichen Legalisirung von Unterschriften bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu benehmen.

Das Ansuchen um Bewilligung der durch die Urkunde bedingten Grundbuchsamtshandlung kann, selbst bei den Gerichtshöfen, auch in dem Protokolle über die Urkundenaufnahme angebracht werden.

Der Gerichtsvorsteher kann zum Zwecke der Urkundenaufnahme bestimmte Gerichtstage vorhinein festsetzen, welche durch Aufschlag am Gerichtshause und Kundmachung in den Gemeinden des Gerichtsbezirkes bekannt zu machen sind.

Artikel VIII.

Die Aufnahme einer Urkunde bei Gericht ist zu verweigern, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, daß die Parteien das bezügliche Geschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachtheiligung eines Dritten schließen.

Artikel IX.

Das Protokoll über die Urkundenaufnahme ist, sobald auf Grundlage desselben die bezügliche Eintragung im Grundbuche vollzogen wurde, mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung gemäß § 105 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95, versehen, in der grundbücherlichen Urkundensammlung aufzubewahren.

Artikel X.

Wofern im Mandatsverfahren eine Urkunde, welche gemäß Artikel VII dieses Gesetzes bei Gericht aufgenommen wurde, im Originale beizubringen

wäre, wird das Original durch eine beglaubigte Abschrift des bezüglichen Protokolles ersetzt. Uebrigens steht hiebei den Parteien frei, falls das Proceßgericht zugleich das Grundbuchsgericht ist, bei welchem sich die Originalurkunde in Aufbewahrung befindet (Artikel VII), sich lediglich auf die in der Urkundenammlung erliegende Urkunde zu berufen, und hat sodann der Richter diese Urkunde von Amtswegen zu berücksichtigen; die gesetzliche Verpflichtung zur Beibringung einer Abschrift der Urkunde für die Gegenpartei bleibt jedoch unberührt.

Artikel XI.

Den binnen der ersten zehn Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattfindenden grundbücherlichen Eintragungen von Pfandrechtsübertragungen wird, insofern dieselben nicht schon nach den bestehenden Gebührenvorschriften gebührenfrei zu erfolgen haben, die Gebührenfreiheit eingeräumt.

Bei grundbücherlichen Übertragungen von Pfandrechten, welche auf mehreren, in verschiedenen Catastralgemeinden befindlichen Liegenschaften simultan haften, endet diese Gebührenfreiheit erst mit Ablauf von zehn Jahren, nachdem das gegenwärtige Gesetz in den sämtlichen in Frage kommenden Catastralgemeinden in Wirksamkeit getreten ist.

Artikel XII.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1879, R.-G.-Bl. Nr. 50, betreffend die Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen, werden auf das Land Vorarlberg ausgedehnt.

Artikel XIII.

Zur Herbeiführung der Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen wird verfügt:

§ 1.

Das Oberlandesgericht hat, wenn es in Kenntnis kommt, daß eine Eintragung im Grundbuche vorgekommen ist, welche nach dem bestehenden Gesetze dem Gegenstande und Inhalte nach eine grundbücherliche Eintragung überhaupt nicht bilden kann, von Amtswegen auf die Löschung der Eintragung zu erkennen. Zu diesen gesetzwidrigen Eintragungen

gehört insbesondere die im Gesetze widerstrebende Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen.

Wenn auf Grund der gesetzwidrigen Eintragung grundbücherliche Rechte für dritte Personen eingetragen wurden, so ist auch auf deren Löschung zu erkennen.

§ 2.

Vor Fällung des Erkenntnisses sind die interessierten Parteien, allenfalls auch die beteiligten Verwaltungsbehörden zu hören, und ist auf eine gütliche Beilegung widerstrebender Privatinteressen hinzuwirken.

Das Erkenntnis ist im verstärkten Senate des Oberlandesgerichtes zu beschließen.

Gegen das Erkenntnis auf Löschung steht den Interessenten (und dem Oberstaatsanwälte) der Recurs an den Obersten Gerichtshof zu.

Das Erkenntnis ist nach Eintritt der Rechtskraft desselben in Vollzug zu setzen.

§ 3.

Die Einleitung des Verfahrens ist im Grundbuche anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß nach derselben erfolgte grundbücherliche Eintragungen ein Anspruch auf vorläufige Einvernehmung oder ein Recursrecht nicht begründet wird.

Die Anmerkung ist nach rechtskräftiger Durchführung des eingeleiteten Verfahrens zu löschen.

§ 4.

Hinsichtlich der Zustellungen und des Recurses gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes.

§ 5.

Die in diesem Verfahren vorkommenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und ämtliche Ausfertigungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit, insofern sie nur zur Durchführung dieses Verfahrens bestimmt sind.

Artikel XIV.

Dieses Gesetz mit Ausnahme der Artikel I und IV tritt in den einzelnen Catastralgemeinden mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die Führung des betreffenden Grundbuches beginnt. Die Wirksamkeit der Artikel I und IV beginnt mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes.

Artikel XV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.



Beilage VII B.

Landes = Ausschuss = Vorlage.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Lande Vorarlberg sind Grundbücher anzulegen.
Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§ 2.

In die Grundbücher sind alle Liegenschaften mit Ausschluss jener Grundflächen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben, aufzunehmen.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

§ 3.

Die Grundbucheinlagen, welche die Liegenschaften einer Catastralgemeinde enthalten, haben zusammen ein Hauptbuch zu bilden.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgefordert, anzulegen.

a. Inhalt der Grundbuchs-Einlage.

§ 4.

Eine Grundbuchs-Einlage hat in der Regel nur einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Es können jedoch mehrere Grundbuchskörper, welche demselben Eigenthümer gehören, in eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§ 5.

Ein Grundbuchskörper kann aus einer oder aus mehreren demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften bestehen. Jedoch können mehrere Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper nur dann vereinigt werden, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

b. Blätter der Grundbuchs-Einlage.

§ 6.

Jede Grundbuchs-Einlage besteht aus dem Gutsbestandsblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

Hinsichtlich derjenigen Häuser, bei welchen eine physische Theilung gesetzlich besteht, sind für die in verschiedenem Besitze befindlichen Hausantheile abgeforderte Eigenthums- und Lastenblätter zu eröffnen.

Auch hinsichtlich der Gemeinschaftsalpen und Weiden können für die verschiedenen Miteigenthumsantheile, bei denen es zur Erleichterung der Übersicht der sie betreffenden Lasten angezeigt erscheint, abgeforderte Eigenthums- und Lastenblätter eröffnet werden.

§ 7.

Das Gutsbestandsblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers, ferner die mit dem

Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles derselben verbundenen dinglichen Rechte und die radicirten Gewerbe anzugeben.

Die Bezeichnung der Bestandtheile des Grundbuchskörpers hat in einer Weise zu geschehen, daß sich dieselben von allen anderen Liegenschaften deutlich unterscheiden. Insbesondere sind die Parcellennummern anzugeben, welche mit den Operaten des Grundsteuer-Catasters übereinzustimmen haben. Auch ist die Niedbenennung und die Culturgattung jeder Liegenschaft beizufügen.

Wohngebäuden ist die Hausnummer und in größeren Ortschaften auch die Straße beizusetzen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben.

In der Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn die Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§ 8.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dies, sowie jede Änderung einer solchen Eintragung gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandsblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§ 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

Dieses gilt insbesondere auch von den etwaigen Beschränkungen hinsichtlich der Belastung der einzelnen Miteigenthumsantheile von Gemeinschafts-Alpen und Weiden (§ 37).

§ 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen

Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte zu enthalten, und hat auch solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§ 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandsblatte räumlich abgefordert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

c. Register.

§ 12.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Liegenschaften, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

Das Realregister hat auch über Flächenmaß und Reinertrag der Liegenschaften Aufschluss zu geben.

B. Urkundenammlung.

§ 13.

Die Urkundenammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

C. Grundbuchsmappe.

§ 14.

Zu jedem Hauptbuche ist eine Mappe zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften zu führen.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.**A. Organe.**

§ 15.

Die Anlegung der Grundbücher ist durch Localcommissäre, welche für den Sprengel eines Realgerichtes oder für einzelne Gemeinden zu bestellen sind (Grundbuchsanlegungs-Commissäre) vorzunehmen.

Als Grundbuchsanlegungs-Commissäre können nur richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

In der Grundbuchsanlegung hat sich auch ein Beamter des Realgerichts zu betheiligen, falls der Grundbuchsanlegungs-Commissär nicht dessen Personalstande angehört. Das Nähere über die Art der Betheiligung wird im Verordnungswege bestimmt.

Die Grundbuchsanlegungs-Commissäre haben die ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen. Denselben steht es frei, die ihnen nöthig scheinenden Auskünfte von staatlichen und autonomen Behörden einzuholen und Sachverständige einzuvernehmen.

§ 16.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der Grundbuchsanlegungs-Commissär einen beideten Schriftführer zuzuziehen.

§ 17.

Die Anlegung der Grundbücher wird der Oberleitung und Aufsicht einer bei dem Oberlandesgerichte in Innsbruck zu bestellenden Landescommission unterstellt.

Die Landescommission hat aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier vom Justizminister zu bestimmenden Rätthen des Oberlandesgerichtes zu bestehen. Dieselbe kann im Bedarfsfalle einen Vertreter der Statthaltereı und der Finanzlandesdirection beiziehen.

Die Landescommission faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Führung des Sitzungsprotocolles ist ein beideter Schriftführer beizuziehen.

B. Vorbereitende Anordnungen.

§ 18.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage der richtig gestellten neuen Katastraloperate ein vollständiges Verzeichnis der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften (Parcellen) und ihrer Besitzer anzulegen und eine richtig gestellte Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

§ 19.

Die Erhebungen sind in der Katastralgemeinde oder in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen, und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen beteiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 30 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben.

Gleichzeitig mit dem Erlasse der Kundmachung ist die Auflegung der Mappencopie nebst den Verzeichnissen und ihrer Besitzer im Gemeindeamte oder an einem andern geeigneten Orte zur allgemeinen Einsichtnahme zu veranlassen.

Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Besitzer der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, die Hypothekargläubiger und sonstige Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

Auch ist beizufügen, an welchem Orte inzwischen die Mappencopie und die Verzeichnisse der Parzellen und ihrer Besitzer von jedermann eingesehen werden können.

§ 20.

Alle bekannten Besitzer der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften sind insbesondere von den bevorstehenden Erhebungen mit der Aufforderung zu verständigen, sich zu den Erhebungen einzufinden und die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Verständigung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher. An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der Grundbuchsanklegungscommissär schriftliche Vorladungen zu richten und für deren rechtzeitige Zustellung zu sorgen.

§ 21.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht

bekannt sind, sowie für diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Realgericht über Einschreiten des Grundbuchsanlegungs-Commissärs Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den Grundbuchsanlegungscommissär zu bestellen.

§ 22.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte, der Ortsverhältnisse kundige Männer, womöglich aus der betreffenden Gemeindefraction, als Auskunfts- und Vertrauenspersonen beizuziehen.

c. Gegenstand u. Gang der Erhebungen.

§ 23.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen, erforderlichenfalls durch den Vermessungsbeamten des Katasters zu veranlassen;
2. die Eigenthumsrechte und die Beschränkungen, welchen den Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, zu ermitteln;
3. zu untersuchen, welche Parzellen für sich allein selbstständige Grundbuchkörper zu bilden haben, und welche Parzellen zur Bildung von Grundbuchkörpern zu vereinigen sind;
4. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Berechtigungen (§ 7, alinea 1) und die auf den Liegenschaften haftenden Feld- oder Hauservituten, ferner jener Reallasten, die für öffentliche Zwecke bestehen, zu ermitteln.

Bei den auf Genossenschafts-Alpen und Weiden sich beziehenden Ermittlungen hat der Grundbuchsanlegungs-Commissär insbesondere auch die etwaigen Alpbücher und Statuten entsprechend zu berücksichtigen.

Über die Frage der zulässigen Belastung der einzelnen Miteigenthumsantheile, sowie der Pflicht zur Beseitigung der darauf bestehenden Lasten ist die Schlussfassung der gemäß § 37 hiezu berufenen Mehrheit der Miteigenthümer einzuholen.

Die Ermittlung aller andern dinglichen Rechte, namentlich der Hypothekarrechte, bleibt dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§ 24.

Bei der Bildung der Grundbuchkörper (§ 23, 3. 3) sind Liegenschaften, welche einem und demselben Besitzer gehören, zu einem Grundbuchkörper zu vereinigen, wenn der Besitzer nicht die Bildung absondeter Grundbuchkörper begehrt und wenn der Vereinigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht (§ 5). Darüber, ob ein solches Hindernis vorhanden sei, sind in möglichst verlässlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Benützung von Hypothekencertificaten und sonstigen Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

Wenn sich im Laufe des Richtigstellungsverfahrens herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundkörpers verschieden belastet sind, so hat das Gericht auf die Beseitigung des der Aufrechthaltung des Grundbuchkörpers entgegenstehenden Hindernisses hinzuwirken; mißlingt dieser Versuch, so hat die Zerlegung des Grundbuchkörpers in so viele Grundbuchkörper, als sich Belastungsgruppen ergeben, von Amtswegen zu erfolgen.

§ 25.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchkörpers in einer andern Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Parcellen oder Rechte als zu diesem Grundbuchkörper gehörig anzusehen sind.

§ 26.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebnis dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zugrunde zu legen.

§ 27.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen, beziehungsweise Commissionsmitgliedern und von den Auskunfts- und Vertrauensmännern zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdies von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Die von den Parteien beigebrachten Originalurkunden sind denselben in der Regel sofort nach erfolgter Benützung zurückzustellen.

d. Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

§ 28.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der im § 23 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind. Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dies in dem Besitzbogen anzumerken.

§ 29.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Catastralmappen, und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen vom Grundbuchsangelegungscommissär zu bestimmenden Locale in der Gemeinde aufzulegen und mindestens durch 30 Tage zur allgemeinen Einsicht bereit zu halten.

Gleichzeitig ist durch den Commissär ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen

gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die „Landeszeitung“ einzuschalten und in allen beteiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekanntzugeben.

§ 30.

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Realgerichte, als an dem im § 29 bezeichneten Tage bei dem Grundbuchsanlegungs-Commissär mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zugrunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung des Besitzbogens vorzunehmen.

e. Prüfung der Acten und Verfassung der Grundbuchseinlagen.

§ 31.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten durch die Landescommission (§ 17) zu prüfen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sogleich an das nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfaßen hat.

§ 32.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als

solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbucheinlage entsprechen.

§ 33.

Die Einlage für den Grundbuchkörper, dessen Bestandtheile in mehreren Catastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Catastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

Zu sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchkörper zu einem Grundbuchkörper bewirkt wird. Eine derartige Vereinigung soll jedoch thunlichst vermieden werden, wenn die Grundbuchkörper nicht in demselben Gerichtsprengel liegen.

Zu keinem Falle kann die Vereinigung mehrerer Grundbuchkörper, mögen sich die betreffenden Liegenschaften in demselben oder in verschiedenen Gerichtsprengeln befinden, vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, N.-G.-Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Über alle in einer Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchkörpern gehören, die in dem Grundbuche einer anderen Gemeinde enthalten oder welche nach § 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, sind Verzeichnisse aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesen Verzeichnissen sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§ 34.

Zu dem zum Zwecke der Richtigstellung der Grundbücher einzuleitenden Verfahren (Gesetz vom 25. Juli 1871, N.-G.-Bl. Nr. 96) haben die Gerichte den Parteien thunlichst an die Hand zu gehen.

Sind die Verhandlungen des Richtigstellungsverfahrens beendet, so sind die bei den Localerhebungen ermittelten Grunddienstbarkeiten und die gemäß § 12 des oben bezogenen Gesetzes angemeldeten Belastungsrechte (die „alten Lasten“) in der ihrer Rangordnung entsprechenden Reihenfolge

auf ein neu zu eröffnendes Lastenblatt zu übertragen, wogegen das zur Eintragung dieser Lasten ursprünglich benützte Blatt außer Gebrauch zu setzen ist.

Sodann sind die Grundbucheinlagen jeder Catastralgemeinde, beziehungsweise jedes Hauptbuches mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginieren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

Nach Ablauf der ersten Edictalfrist sind alle Personen, für die bis zu diesem Termin auf einem Grundbuchskörper dingliche Rechte eingetragen wurden, von den erfolgten Eintragungen durch Mittheilung eines summarischen Auszuges aus dem Lastenblatte zu verständigen.

Die Gerichte haben alljährlich und zwar bis Ablaufe der in Artikel II des Reichsgesetzes vom , betreffend die für Vorarlberg geltenden grundbücherlichen Sonderbestimmungen, festgesetzten Frist, die Bevölkerung auf die hinsichtlich der Anmeldung von Servituten bestehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

f. Verwahrung der Acten über die Anlegung.

§ 35.

Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

4. Leistungen der Gemeinden und des Landes.

§ 36.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die Unterstützung der Amtshandlung nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

Die Kosten der Intervention der Auskunfts- und Vertrauenspersonen (§ 22) trägt das Land. Die Festsetzung dieser Kosten wird auf Ansuchen von dem Realgerichte vorgenommen.

5. Besondere Bestimmungen in Ansehung von Gemeinschafts-Alpen und Weiden.

§ 37.

Die Miteigenthümer von Gemeinschafts-Alpen und Weiden sind berechtigt, gelegentlich der Anlegung des betreffenden Grundbuches und bis zum Ablauf der Edictalfristen im Nichtigstellungsverfahren (Gesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96) durch Stimmenmehrheit zu beschließen, daß von Tage der Eröffnung des Grundbuches oder auch von einem späteren Zeitpunkte an eine selbständige Belastung der einzelnen Miteigenthumsantheile unzulässig sein soll.

Im Falle des Belastungsverbotes kann zugleich beschloffen werden, daß die auf den einzelnen Antheilen bereits haftenden Lasten binnen zehn Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des Belastungsverbotes grundbücherlich zur Löschung zu bringen sind.

Wird diese Löschung seitens der Parteien unterlassen, so ist dieselbe von dem Grundbuchsgerichte von Amtswegen zu verfügen.

Bei der erwähnten Beschlusfassung ist das Stimmenverhältnis nach der Größe der Miteigenthumsantheile zu berechnen.

6. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§ 38.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wiederhergestellt werden soll.

Über die Nothwendigkeit der Wiederherstellung eines Hauptbuches oder eines Theiles desselben entscheidet der Justizminister nach Anhörung des Oberlandesgerichtes.

7. Beschränkung der Theilbarkeit von Grundstücken.

§ 39.

In Stelle des § 2 des Gesetzes vom 15. October 1868, L.-G. und B.-Bl. Nr. 46 wird bestimmt, daß zur Theilung von Liegenschaften, welche im neuen Operate des Grundsteuer-Catasters als selbständige Grundparzellen der im § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, N.-G.-Bl. Nr. 88 sub. lit. a, b, f und g angeführten ökonomischen Cultur-gattungen (Acker, Wiesen, Alpen und Waldungen) vorkommen, die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaften befinden, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landes-Ausschusses erforderlich ist.

8. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Artikel I und IV des Reichsgesetzes vom betreffend die für Vorarlberg festzusetzenden grundbücherlichen Sonderbestimmungen und Beschränkung der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen in Kraft.

Mit der Eröffnung eines Grundbuches hört die Weiterführung des Verfachbuches hinsichtlich des Gebietes der betreffenden Katastralgemeinde auf.

§ 41.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen sowie Mein Ackerbau-Minister beauftragt.